
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die CO₂-Kompensation („CO2C-AGB“) der Forto GmbH und ihrer Tochterunternehmen („Forto“)

1. Geltungsbereich / Vertragsschluss / Dritte

- a. Diese CO₂C-AGB finden ausschließlich Anwendung im Zusammenhang Leistungen, Vereinbarungen oder sonstigen Maßnahmen in Bezug auf CO₂ -Kompensation.
- b. Diese CO₂C-AGB finden keine Anwendung auf Leistungen, die unter eine der anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Fortos fallen, etwa für expeditionelle Leistungen oder im Zusammenhang mit FortoX.
- c. Mit Ausnahme der Geschäftsführer sind Fortos Mitarbeiter Forto nicht berechtigt abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- d. Der Vertrag über die CO₂ -Kompensation kommt durch Buchung eines Shipments mit entsprechender Auswahl (Voreinstellung oder ausdrückliche Auswahl) oder im Wege eines Sammelauftrages zustande. Die Parteien vereinbaren vorab, ob die Buchungen einzelner Shipments mit der Vorauswahl der CO₂ -Kompensation erfolgen soll.
- e. Forto wird ausschließlich im Auftrag des die CO₂ -Kompensation buchenden Kunden tätig, nicht aber für deren Kunden oder sonstige Dritte.

2. Gegenstand der Leistungen / Leistungserbringung durch Dritte und deren Bedingungen

- a. Die Kunden beauftragen (als Einzel- oder Sammelauftrag) Forto damit, die Kompensation des von ihnen im Rahmen von Waren-Transporten emittierten CO₂ (hiernach „CO₂ -Kompensation“ oder „Offsetting“) zu organisieren und darüber einen entsprechenden Nachweis, durch von den die CO₂ -Kompensation ausführenden Unternehmen ausgestellten oder verifizierten CO₂-Zertifikaten, beizubringen bzw. auszustellen. Ein Offsetting ist die Kompensation durch verifizierbare Emissionsreduktion oder -vermeidung aus geprüften Klimaschutzprojekten.
- b. Die Berechnung der CO₂ -Emissionen des Kunden erfolgt in Anlehnung an das Greenhouse Gas Protocol sowie die DIN EN 16258. Die Berechnung der CO₂-Emissionen umfasst in diesem Zusammenhang sowohl Kohlenstoffdioxid (CO₂) als auch weitere Treibhausgase wie bspw. Methan oder Stickstoff, welche entsprechend der Definition des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) in CO₂-Äquivalente (CO₂e) umgerechnet werden. Ein Einzelauftrag erfolgt jeweils im Zusammenhang mit und über ein gebuchtes Shipment bei Forto zur CO₂ -Kompensation der bei diesem Shipment durch den Transport verursachten CO₂ -Emissionen. Ein Sammelauftrag erfolgt im Zusammenhang mit und über eine Vielzahl gebuchter Shipment bei Forto zur CO₂ -Kompensation der bei diesen Shipments durch den Transport verursachten CO₂ -Emissionen. Der Kunde beauftragt dabei entweder die

Kompensation aller Shipments in einem bestimmten Zeitraum oder einer bestimmten Menge an Shipments.

- c. Forto wird ausschließlich als entgeltlicher Geschäftsbesorger tätig und führt lediglich die Auswahl und Beauftragung Dritter, nämlich der die CO₂-Kompensation ausführenden bzw. organisierenden Unternehmen, durch. Forto wird nur Unternehmen auswählen bzw. beauftragen, die ihrerseits solche Projektbetreiber beauftragen, die durch anerkannte Zertifizierungsorganisationen bzw. Verifizierungsstellen zertifiziert worden sind (bspw. Gold Standard oder VCS).
- d. Die CO₂-Kompensation erfolgt durch die durch Forto ausgewählten Unternehmen üblicherweise auf dem Weg der Auswahl, des Kaufs, der Buchhaltung, sowie der vertragsgemäßen Stilllegung von CO₂-Zertifikaten für den Kunden, jedoch im Namen Fortos, aus anerkannten Klimaschutzprojekten, die zugleich möglichst weitere ökologische, ökonomische oder soziale Vorteile mit sich bringen. Das von Forto ausgewählte Unternehmen schließt hierzu geeignete Verträge mit den Projektbetreibern der Klimaschutzprojekte ab. Forto achtet darauf, dass die Unternehmen dafür Sorge tragen ein ausreichendes Kontingent an geeigneten Emissionszertifikaten zur Verfügung zu stellen bzw. ihrerseits einzukaufen und nach deren Ermessen auswählen.
- e. Die CO₂-Zertifikate werden, in vierteljährlichen oder monatlichen Perioden, endgültig und unwiderruflich stillgelegt und sind nicht weiter übertragbar. Die Stilllegung erfolgt auf den letzten Tag einer Periode im Rahmen einer Sammelstilllegung für und im Namen von Forto, weshalb der Kunde keinen Anspruch auf eine Einzelstilllegung und / oder einen Einzelnachweis des Offsettings durch das Unternehmen hat. Der Kunde erhält jedoch ein individualisiertes Garantiezertifikat über das Offsetting. Erst nach Stilllegung wird das dem Kunden durch Forto gegebenenfalls vorab ausgestellte und stillgelegte CO₂-Zertifikat gültig.
- f. Alle näheren Einzelheiten, Abläufe und Bedingungen der Leistungserbringung des Offsetting, der Stilllegung und der Zertifizierung werden diesbezüglich durch die Unternehmen selbst geregelt, deren Bedingungen und Regelungen bei Abweichungen in der Leistungsbeschreibung der von diesen erbrachten Leistungen grundsätzlich vorgehen. Forto stellt auf Nachfrage dem Kunden die Bedingungen der Unternehmen zur Verfügung.

3. Sustainability Badge / Nutzung / Geistiges Eigentum

- a. Forto ist Inhaber aller Rechte des nachstehenden Logo „Sustainability Badge“, einschließlich des Rechts, Kunden das Recht zu gewähren, es für das Jahr zu verwenden, in dem die CO₂-Kompensation erfolgt ist:



Jede Änderung, Veränderung und nicht nachstehend beschriebene Nutzung ist untersagt. Das Logo ist immer vollständig als ganze Abbildung zu nutzen.

- b. Der Kunde kann im Zusammenhang mit den erworbenen CO₂-Zertifikaten das vorstehende Logo zum Zwecke der Eigenwerbung und werblichen Kommunikation nach außen nutzen, um die Klimafreundlichkeit / Klimaneutralität der Transporte / der Logistik seines Unternehmens, die er mit Forto durchführt, zu demonstrieren. Das Recht das Logo für diesen Zweck zu nutzen ist beschränkt auf das jeweilige Jahr des Erwerbs der Nutzungsrechte. Weder prüft, noch sichert Forto zu, ob der Kunde sich im Übrigen, also außerhalb der von Forto erbrachten Leistungen, klimafreundlich oder - neutral verhält und auch nicht, ob die Produkte / Dienstleistungen des Kunden dieses Merkmal erfüllen. Mit dem Ausdruck „klimaneutral“ darf der Kunde nur werben, wenn diese Werbung auf den entsprechenden Bereich und Umfang beschränkt und kenntlich gemacht wurde, auf den dies zutrifft. Eine Verbindung der Werbung mit klimaschädlichen Produkten, Maßnahmen oder Ereignissen ist nicht gestattet.
- c. Verstößt der Kunde gegen diese Nutzungsbestimmungen oder gegen Gesetze, Verordnungen, Handelsbestimmungen oder sonst anwendbare Regeln oder Normen, entfällt die Gestattung der Nutzung mit sofortiger Wirkung und ersatzlos, ungeachtet etwaiger weitergehender Rechte Fortos.
- d. Forto hat das Recht die Nutzung dem Kunden zu untersagen, sollte nach Beurteilung der Lage im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Umstände, eine Nutzung durch den Kunden gegen die Ziele, ethischen oder moralischen Grundsätze und Werte oder sonstigen vernünftigen Handlungsmaxime Fortos verstoßen.

4. Gewähr / Haftung

- a. Forto übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Unternehmen oder dass aus einem bestimmten Klimaschutzprojekt dauerhaft CO₂-Zertifikate zur Verfügung stellen / stehen. Die Unternehmen erhalten im Übrigen das Recht, die CO₂-Kompensation durch Stilllegung von vergleichbaren, gleichwertigen oder höherwertigen CO₂-Zertifikaten durchzuführen.
- b. Die CO₂-Kompensation ist keine Leistung von Forto und stellt im Übrigen auch eine Fremdleistung des jeweiligen Unternehmens dar, für die eine Haftung nicht übernommen wird. Forto schuldet dem Kunden die ordnungsgemäße und gewissenhafte Auswahl und, soweit möglich, Überwachung des ausgewählten Unternehmens, dass die CO₂-Kompensation organisiert. Forto sichert keine konkret nachweisbare Menge an eingesparten Treibhausgasemissionen zu.

5. Vergütung / Sonderaktionen / Vertragsdauer

- a. Es gilt der im Einzel- bzw. Sammelauftrag vereinbarte Preis, in Ermangelung eines solchen ein angemessener Preis, der jedenfalls nicht unter dem (dann) nachweisbar durch Forto aufzuwendenden Einkaufspreis der CO₂-Kompensation liegen darf.
- b. Sollte Forto oder ein Dritter im Rahmen von Sonderaktionen weitergehende CO₂-Kompensationen, Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen, sei es auf den Preis oder als Aufstockung der CO₂-Kompensation (beispielsweise im Rahmen einer 1+1-Aktion)

gewähren, sind diese Sonderaktionen freibleibend und können jederzeit für die Zukunft geändert oder zurückgenommen werden.

- c. Der jeweilige Einzelauftrag zum Offsetting endet mit Erbringung des Offsetting, dem Nachweis durch Forto dazu gegenüber dem Kunden und der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung des vereinbarten Offsetting –Preises.
- d. Diese CO2C-AGB gelten als bis zu ihrer Änderungen als verbindlich vereinbart.

6. Schlussbestimmungen

- a. Leistungs- und Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz Fortos. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- b. Im Übrigen gelten, bei fehlenden Regelungen in diesen CO2C-AGB, in Ergänzung und entsprechender Anwendung die Regelungen der AGB-Forto Deutschland für die expeditionellen Leistungen und die AGB-Forto Software Services. Dies gilt insbesondere auch für die Datenschutzbestimmungen und –regelungen (inklusive der Regelungen zur Datenverarbeitung) und die Regelungen zur Geheimhaltung.
- c. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der CO2C-AGB im Übrigen nicht. Forto und der Kunde bemühen sich, unwirksame Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- d. Forto behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen jederzeit Änderungen dieser CO2C-AGB vorzunehmen.